OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607390/3/MS**

Datum: **Linz, 14. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Linz-Land vom 25. Februar 2025, GZ: BHLL/924100087721/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die Beschwerdeführerin geführte Straferkenntnis eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Februar 2025, GZ: BHLL/924100087721/24, wurde über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 320 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 8 Stunden verhängt sowie ein Kostenbeitrag für das Verfahren in der Höhe von 32 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wurde Folgendes angelastet:
„Datum/Zeit: 08.11.2024
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben es als Verantwortliche/r der inzwischen aufgelösten Firma D__ in E-Straße diese ist Zulassungsbesitzerin des Pkw mit dem Kennzeichen aaa zu verantworten, dass der mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.10.2024 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 06.05.2024 um 18:22 Uhr in F__ auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 174,291 Fahrtrichtung: Staatsgrenze G__ gelenkt hat, nicht entsprochen wurde. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können."

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom März 2025, eingelangt bei der belangten Behörde am 7. April 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend im Wesentlichen ausgeführt, die Auskunft werde weder verweigert noch sei diese verweigert worden, es müsse nicht zwangsläufig ein Lenkername genannt werden, es sei ein Unterschied, ob eine Auskunftsverweigerung oder ein Nichtangebenkönnen eines Lenkers vorliege.

Mit Schreiben vom 7. April 2025 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass sowohl auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung als auch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 wurde die D__ als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (D) aufgefordert, der Behörde schriftlich (wenn möglich unter Benützung des beigelegten bzw. auf der Rückseite befindlichen Vordruckes oder über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars unter https://aaa.at) binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 06.05.2024 um 18:22 Uhr das Kraftfahrzeug in F__, A1 Str.km 174,291, Abschnitt H__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze G__ gelenkt hat, wobei darauf verwiesen wurde, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person zu enthalten habe und wenn der/die Zulassungsbesitzer(in) diese Auskunft nicht erteilen könne, so habe er/sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen könne, wobei diese dann die Auskunftspflicht treffe.
Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 i.V.m. § 134 Abs. 1 KFG mit bis zu € 10.000,- strafbar sei und die Lenkerauskunft ist auch dann zu erteilen, wenn der Aufgeforderte/die Aufgeforderte der Meinung sein sollte, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben.
Die Aufforderung zur Abgabe der Lenkerauskunft wurde der Zulassungsbesitzerin am 24. Oktober 2024 zugestellt.

Nachdem die Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers unbeantwortet blieb, erging an die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 18. November 2024 eine Strafverfügung mit folgendem Spruch:

„Datum/Zeit: 08.11.2024
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben es als Verantwortliche/r der inzwischen aufgelösten Firma D__ in E-Straße diese ist Zulassungsbesitzerin des Pkw mit dem Kennzeichen aaa zu verantworten, dass der mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.10.2024 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 06.05.2024 um 18:22 Uhr in F__ auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 174,291 Fahrtrichtung: Staatsgrenze G__ gelenkt hat, nicht entsprochen wurde. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde eine Geldstrafe von 370 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 13 Stunden verhängt.

Gegen diese Strafverfügung hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. Dezember 2024 wurde die Beschwerdeführerin zum Vorfall vom 08.11.2024 in I-Straße AUT, Übertretung gem. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihr Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern.

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Die D__ war jedenfalls zur fraglichen Zeit (6. Mai 2024) die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (D).

Die Beschwerdeführerin war jedenfalls zum Tatzeitpunkt Geschäftsführerin der D__.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer

österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

§ 44a Z 1 VStG bestimmt, dass der Spruch des Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat. In der Tatumschreibung muss zum Ausdruck kommen, ob ein bestimmter Beschuldigter die Tat in eigener Verantwortung oder als der für die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift etwa durch eine juristische Person strafrechtlich Verantwortliche begangen hat (VwGH 25. Februar 2005, 2004/02/0368, mit Hinweis auf VwGH 16. Jänner 1987, Slg. Nr. 12375/A).

Im Beschwerdefall wurde diesem Gebot nicht entsprochen, da die Umschreibung der Tätereigenschaft als „Verantwortliche" nicht die Merkmale erkennen lässt, aus denen sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdeführerin für die erwähnte „juristische Person" im Sinne des § 9 VStG ergibt (VwGH 25. Februar 1993, 92/18/0440).
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtigzustellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20. Mai 2015, Ra 2014/09/0033; 1. Juni 2021, Ra 2019/11/0202).

Von der belangten Behörde wurde mit der Strafverfügung eine Verfolgungshandlung innerhalb offener Frist gesetzt. Wie jedoch oben im Hinblick auf das bekämpfte Straferkenntnis dargelegt, vermag weder der Spruch der Strafverfügung noch der Spruch des Straferkenntnisses, dem

Konkretisierungsgebot des § 44a VStG zu entsprechen, da sowohl der Spruch des Straferkenntnisses als auch jener der Strafverfügung gleichlautend ist, sodass eine Richtigstellung des Spruches, zumal auch in der Bekanntgabe des Beweisergebnisses und auch in den übrigen Aktenbestandteilen, nie konkretisiert wurde, in welcher Eigenschaft die Beschuldigte die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit trifft, im Sinne der oben angeführten Judikatur nicht mehr in Betracht kommt.

Im Ergebnis ist daher das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß